

B Ü R G E R V E R E I N L E E Z E N e . V .

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen: Bürgerverein Leezen e.V.. Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in 23816 Leezen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mit zu den vornehmsten Pflichten soll die allgemeine Förderung des Gemeinwohls gehören. Hierbei werden die Jugendpflege, die Heimatkunde, die Erschließung landschaftlicher Schönheit, die Pflege der Geselligkeit und die Verbreitung lokaler gemeinnütziger Obliegenheiten besondere Berücksichtigung finden.

Die parteipolitische Betätigung gehört nicht zu den Obliegenheiten des Vereins.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Verein hat a) ordentliche Mitglieder

b) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden:

Natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sofern diese die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Die Aufnahmeanträge bedürfen der Schriftform. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Aufkündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluß des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung.

Ausgeschlossen werden kann, wer die Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die eigennützige Förderung seiner Belange verlangt. Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt teilzunehmen.

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)

§ 5

Vorstand

Engerer Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Über Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Er leitet die Maßnahmen des Bürgervereins zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben gemäß § 1 dieser Satzung.

Zu seinen Obliegenheiten zählen:

Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufstellung des Haushaltsplanes, der Verwaltung des

Vereinsvermögens und Rechnungsbelegung gegenüber der Mitgliederversammlung und Einsetzung der Ausschüsse.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens 8 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn Stimmengleichheit festgestellt wird.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Rechnungsprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren sind jeweils 2 Rechnungsprüfer und 1 Ersatzmann zu wählen. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem

Vorstand noch einem vom Vorstand eingesetzten Ausschuß angehören.
Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben sich von der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vereins zu überzeugen und darüber in der Hauptversammlung zu berichten.

Ergeben die Prüfungen der Rechnungsprüfer keine wesentlichen Beanstandungen, so haben sie nach ihrer Berichterstattung die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes zu beantragen.

§ 8

Hauptversammlung

Die Tagesordnung einer ordentlichen Hauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes,
- Bericht des Kassenwartes,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- eventuell entstandene Beanstandungen und anstehende Wahlen.

Anträge an die Hauptversammlung sind wenigstens drei Tage vor der angesetzten Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins anzubringen. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§10

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung.

Der Antrag auf Auflösung muß vom Vorstand oder mindestens einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Zwischen dem Antrag und der beschließenden Hauptversammlung muß ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

Der Beschluß zur Auflösung des Bürgervereins Leezen e.V. kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden. Im Fall eines Auflösungsbeschlusses durch die Hauptversammlung, hat diese über die Verwendung des Vereinsvermögens zum Nutzen des Gemeinwohls, im Sinne des § 1 dieser Satzung, zu entscheiden.

Für die Durchführung der Beschlüsse, zur Auflösung des Vereins, wählt die Hauptversammlung einen dreiköpfigen Ausschuß, der unter Hinzuziehung eines Sachverständigen die erforderlichen Formalitäten abwickelt und die Auflösung vollzieht.

Leezen, den

J. C. H. H. H.
A. W. H.
B. S. H.
E. K. H.
H. H. H.
H. H. H.
H. H. H.